

SAMARITERBUND



Bundesministerium für Inneres
 Sektion III Recht
 Herrengasse
 1010 Wien

An: bmi-III-1@bmi.gv.at
 Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 9. Januar 2009

GZ: BMI-LR1310/0015-III/1/c/2008

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Asylgesetz 2005 wird nun schon zum vierten Mal novelliert; unter anderem wiederum wegen Verfassungswidrigkeit seiner Bestimmungen. Wie den Medien zu entnehmen war, hat der Verfassungsgerichtshof (!) im vergangenen Halbjahr (!) 588 (!) mal in Fragen des Asyl- und Fremdenrechts entschieden.

Schon zuvor hat der VfGH mehrfach die Verfassungswidrigkeit der bestehenden Rechtslage festgestellt. Dies hat eben zum vorliegenden Entwurf geführt, der in einigen Punkten abzulehnen ist.

Wir erlauben uns punktuell folgende Anmerkungen:

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICH'S BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
 A-1150 WIEN
 TEL. 01-89 145-171
 FAX 01-89 145-99171

ZVR 765397518
 UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
 PETRA.BRUGGER@SAMARITERBUND.NET
 WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
 BANK AUSTRIA CA
 BLZ: 12 000
 KTO.NR. 006 541 220 01

1. Zum Entwurf:

Ad Art 1 und 2 (§ 10 Abs 2 Z 2 AsylG 2005 und § 66 Abs 2 FPG 2005)

Die Materialien führen hierzu aus:

„Im Sinne einer verfassungskonformen Einzelfallprüfung und einer dynamischen Weiterentwicklung des Art. 8 EMRK durch Höchstgerichte und den EGMR sind die angeführten Kriterien nicht abschließend geregelt (arg „jedenfalls“).“

Diese Haltung könnte bei oberflächlicher Betrachtung grundsätzlich begrüßt werden. Bei genauerer Betrachtung fällt jedoch folgendes auf:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit den (in den Materialien genannten) Erkenntnissen (B 1150/07 und B 328/07 vom 29. September 2007) eine ganze Reihe von – in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entwickelten – Kriterien aufgezeigt, die bei Vornahme einer Interessenabwägung zu beachten sind und im Wege einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass eine Ausweisung unzulässig ist.

Nun bildet der vorliegende Entwurf diese Kriterien nicht vollständig bzw. exakt ab:

Während die Rechtsprechung vom

„Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert“

spricht, macht der Entwurf daraus:

„den Grad der Integration, wie die Intensität der familiären und privaten Bindungen, die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Teilnahme am sozialen Leben, die Beschäftigung und ähnliche Umstände“

Wenn es sich hier auch nur um geringfügige Abweichungen handelt, wird dennoch angeregt, die Rechtsprechung hier exakter zu zitieren.

Insgesamt wird hier ein „Gnadenrecht“ durch ein anderes ersetzt. Das ist abzulehnen.

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICH BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-171
FAX 01-89 145-99171

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
PETRA.BRUGGER@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 006 541 220 01

Ad Art 3 (§ 2 ff NAG)

Das Modell einer „Haftungserklärung“ wird abgelehnt. Derartige Patenschaften sind ein bedauerliches Beispiel für den in den letzten Jahren vom Innenministerium verfolgten Weg der Privatisierung von Aufgaben, deren Erfüllung aus unserer Sicht für eine solidarisch handelnde Gesellschaft selbstverständlich ist. Zudem erinnert es in schrecklicher Weise an die Situation derer, die in den 1930er Jahren gezwungen waren, in Staaten außerhalb Österreichs Zuflucht zu suchen, was auch wegen des Nichterlangens derartiger „Patenschaften“ in tragischer Weise misslungen ist.

Ad Art 3 (§§ 72 ff NAG)

Die Eingliederung des Verfahrens zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen als Regelverfahren (Streichung Amtsweigigkeit) wird begrüßt.

Zu allen Artikeln

Darüber hinaus ist – in Zusammenhang mit Art 3, aber auch den gesamten Entwurf betreffend – zu kritisieren, dass der Zuständigkeitswirrwarr kaum mehr zu durchschauen ist, und dass mit den vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Änderungen nicht zu einer größeren Klarheit beigetragen wird, im Gegenteil.

2. Allgemeines:

Wie schon bisher fordert der Samariterbund dringend eine deutliche Verbesserung der Qualität der Asylverfahren (zB nicht nur durch die Zahl der Mitarbeiter in der ersten Instanz, sondern auch deren Qualifikation). Selbstverständlich müssen Asylverfahren schneller und fairer entschieden werden als bisher, vor allem vor dem Hintergrund, dass den Betroffenen derzeit der Zugang zum Arbeitsmarkt verweigert wird. Solange die Verfahren lange dauern und die Menschen zB durch Arbeitsverbote oder Ghettoisierungen von einer Teilnahme am „normalen“ gesellschaftlichen Leben in Österreich ausgeschlossen werden, kann Integration nicht stattfinden.

Aus der Sicht der Organisation, die Betroffene betreut, fordern wir eine verbesserte Grundversorgung von AsylwerberInnen und deren Betreuung: Dies umfasst neben

- der Anhebung aller Mittel – nicht nur des Tagsatzes – und ihre angemessene Valorisierung.
- Klare Unterstützung für besonders betreuungsbedürftige Personen, sowie
- die Senkung der Betreuungsquote

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICH BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-171
FAX 01-89 145-99171

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
PETRA.BRUGGER@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 006 541 220 01

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs betreut vom „Fremdenrechtspaket 2005“ Betroffene seit geraumer Zeit und bietet gerne an, die dabei gemachten Erfahrungen in jeder Form der weiterführenden Diskussion einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Eva Maria Eder e.h.
Rechtsanwalt

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICH'S BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-171
FAX 01-89 145-99171

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
PETRA.BRUGGER@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 006 541 220 01